

Abschiebungen nach Afghanistan – Information und Warnhinweise

Stand: Nov 2017

Seit Dezember 2016 gibt es regelmäßig Sammelabschiebungen von deutschen Flughäfen nach Kabul. Nach einem Sprengstoffanschlag auf die deutsche Botschaft in Kabul im Mai 2017, gab es bis August keine Abschiebungen. Seit September 2017 finden wieder Sammelabschiebungen statt, mit der Einschränkung, dass diese laut Aussage des bayerischen Innenministeriums nur „*Straftäter, Gefährder und hartnäckige Identitätsverweigerer*“¹ betreffen soll. Hier ist aber Vorsicht geboten, da diese Begriffe nicht klar eingegrenzt werden. Ein Rückübernahmeabkommen mit der afghanischen Regierung ermöglicht es der Bundesrepublik monatlich bis zu 50 Afghanen in das Krisengebiet zurückzuschicken. Insgesamt wurden bisher mehr als 100 Personen aus ganz Deutschland abgeschoben.

In vielen Fällen konnte die Abschiebung verhindert werden, indem erfolgreich Rechtsmittel (z.B. eine Klage beim Verwaltungsgericht bzw. eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht) eingelegt wurden oder die Betroffenen untertauchten und ins Kirchenasyl gingen. Dies ist ein Erfolg! Dennoch sind es 100 Personen zu viel. Daher möchten wir an dieser Stelle noch einmal bitten, die Zusammenarbeit und den Austausch untereinander und auch mit uns zu intensivieren.

Was können wir tun? Wir können die nicht gefährdeten Personen beruhigen.

Folgende Personengruppen sind **nicht** gefährdet:

Anerkannte Flüchtlinge (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG) müssen nicht befürchten, nach Ablauf ihres zunächst dreijährigen Aufenthaltes nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Der Aufenthalt wird verlängert, ob befristet oder unbefristet hängt von den weiteren Voraussetzungen ab.

Subsidiär Geschützte und Personen mit einem Abschiebungsverbot (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt 2 bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG) müssen ebenfalls nicht befürchten, nach Ablauf des zunächst einjährigen Aufenthaltes nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Ablauf des ersten Jahres in der Regel für zwei Jahre und dann für nochmal zwei Jahre erteilt. Nach 5 Jahren kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Asylsuchende im noch laufenden Verfahren (mit Aufenthaltsgestattung) haben nichts zu befürchten, solange ihr Asylverfahren noch läuft. Im laufenden Verfahren darf nicht abgeschoben werden, sondern erst, wenn ein negativer Bescheid des Bundesamtes zugestellt wurde und dieser **bestandskräftig** geworden ist. Gegen den Bescheid kann weiterhin Klage erhoben werden (hier unbedingt auf die Frist achten).

Abgelehnte Asylsuchende, die gegen den Bescheid Klage erhoben haben (weiterhin mit Aufenthaltsgestattung), haben nichts zu befürchten, solange das gerichtliche Verfahren bis zur Rechtskraft eines ergangenen Urteils noch läuft. Das Klageverfahren dauert derzeit mindestens ein halbes Jahr.

Unbegleitete Minderjährige werden nicht nach Afghanistan abgeschoben.

¹ <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2017/447/index.php>

Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern werden nicht nach Afghanistan abgeschoben. Diese Familien sollten einen positiven Bescheid des Bundesamtes erhalten, mit dem zumindest ein Abschiebungsverbot festgestellt wird. Leider erlässt das Bundesamt in letzter Zeit aber sehr viele falsche Bescheide. Dagegen sollte unbedingt Klage erhoben werden. Für Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern besteht aber auch unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens ein Abschiebungsstopp.

Alleinstehende afghanische Frauen werden ebenfalls nicht abgeschoben, sondern erhalten in der Regel zumindest ein Abschiebungsverbot. Falls nicht, sollte gegen den Bescheid des Bundesamtes unbedingt Klage erhoben werden.

Was können wir tun? Wir können die gefährdeten Personen informieren!

Wer ist gefährdet: Seit September 2017 sollen laut Bayerischem Innenministerium lediglich abgelehnte Afghanen abgeschoben werden, die außerdem „hartnäckige Identitätsverweigerer, Gefährder oder Straftäter“ sind. Diese Kategorien sind jedoch eine Auslegungssache des Ministeriums. Danach gilt schon als Straftäter, wer zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt wurde – dafür reicht schon die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein oder Ladendiebstahl.

Von Abschiebung bedroht sind demnach weiterhin alleinstehende junge Männer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt ist (mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB), Identitätsbescheinigungen oder gar keinem Aufenthaltspapier, weil die Ausländerbehörde dies einbehalten hat) und die unter die o.g. Kategorien (Straftäter, Gefährder oder Identitätsverweigerer) fallen könnten. Geduldete Afghanen, die sich in einer Ausbildung befinden, sollten eigentlich nicht gefährdet sein, aber hier ist trotzdem Vorsicht geboten.

Woher weiß ich, ob jemand als Straftäter gilt?

Eine Strafe erlischt nicht in den Akten, weil für das Strafmaß (in Tagessätzen) bereits eine Haftstrafe abgesessen wurde oder Geld gezahlt wurde. Die Strafe bleibt weiterhin im Ausländerzentralregister (AZR) vermerkt. Man kann über eine Einsicht ins Bundeszentralregister Auskunft über Straftaten erhalten.

Da vor allem die geringe Zahl von 50 Tagessätzen entscheidend ist, ist es ratsam, hier Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt zu nehmen und sich die Strafurteile (auch wenn sie schon länger zurückliegen) anzuschauen.

Wer gilt als „hartnäckiger Identitätsverweigerer“?

Noch schwieriger wird es bei der Frage, ob jemand als hartnäckiger Identitätsverweigerer gilt oder nicht. Laut Innenminister Herrmann zeigt sich die „besondere Beharrlichkeit der Verweigerung an der Mitwirkung“ bei der Identitätsklärung wie folgt: *„Diese zeigt sich für die Ausländerbehörden insbesondere an der aktenkundig festgehaltenen besonderen Gleichgültigkeit des nicht identifizierten ausländischen Staatsangehörigen gegenüber seiner gesetzlichen Verpflichtung, an der Klärung seiner Identität mitzuwirken. Dies lässt sich für die Ausländerbehörden dadurch feststellen, dass der ausländische Staatsangehörige trotz des ausländerbehördlichen Hinweises bereits zuvor mindestens einmal vorsätzlich gegen seine Mitwirkungsverpflichtung an seiner Identitätsklärung verstoßen hat.“*²

² Antwort des bayerischen Innenministers auf die Anfrage zum Plenum von Christine Kamm (GRÜ) in der 29. KW 2017

Wer als „hartnäckiger Identitätsverweigerer“ gilt, scheint Auslegungssache der Ausländerbehörden zu sein.

Können Personen ohne Pass und Tazkira abgeschoben werden?

Eine Person ohne Pass oder Tazkira kann auch dann nach Afghanistan abgeschoben werden, wenn sie zuvor der Botschaft oder dem Konsulat vorgeführt wird und diese die Identität bestätigt. Dafür hat die Botschaft vier Wochen Zeit.

Langjährig Geduldete informieren

In zahlreichen Fällen waren Personen von der Abschiebung betroffen, deren Asylanträge schon vor längerem abgelehnt wurden. Sie haben hier schon lange gelebt, hatten häufig eine Arbeitsstelle und eine eigene Wohnung. Diese Personen haben oft keinen Kontakt mehr zu ihrem Anwalt/ihrer Anwältin, Ehrenamtlichen oder Beratungsstellen. Sie sind gut integriert, und es wird nicht vermutet, dass sie gefährdet sind. Diese Personen können häufig vor allem über die afghanische Community oder über Betriebe und Arbeitgeber*innen über die nächste Sammelabschiebung informiert werden.

Informieren Sie Afghanen: Bitte informieren Sie alle Afghanen, die nach den o.g. Kriterien potentiell gefährdet sein könnten, von der Abschiebegerfahr. Bitten Sie auch die Ihnen bekannten Institutionen (Berufsschulen, Berufsbildungszentren, evtl. Volkshochschulen etc.) und Betriebe darum, diese Informationen und Warnhinweise zu berücksichtigen und weiter zu verbreiten.

Was können wir noch tun? Wir können die gefährdeten Personen unterstützen.

Schlafplätze organisieren: Bei den vergangenen beiden Flügen haben wir jeweils ein paar Tage im Voraus von dem Termin der Abschiebung erfahren. Wir hoffen, das wird uns auch weiterhin gelingen. Wir versuchen Betroffene, Unterstützer*innen und Anwäl*innen über den Termin zu informieren und bitten sie, gefährdete Personen zu informieren und sie zu beraten. Da wir häufig erst recht kurzfristig von dem Termin erfahren, und nicht viel Zeit bleibt, Anwäl*innen einzuschalten, muss erst mal für **kurzfristige Sicherheit** gesorgt werden. Es hat sich als hilfreich erwiesen, wenn Personen max. 3 Nächte vor dem Termin nicht zu Hause übernachten. Damit das wirklich klappt, brauchen gefährdete Personen einen Schlafplatz für diese Nacht. Die Regierungen verordnen seit neuestem Stubenarrest und fordern in Schreiben dazu auf, dass sich die Personen zu bestimmten Uhrzeiten, zwischen Mitternacht und 6 Uhr morgens in der Unterkunft aufhalten müssen. Dies ist rechtswidrig, gegen solche Bescheide unbedingt klagen.

Blau machen: auch in Berufsschulen und am Arbeitsplatz wird nach Betroffenen gesucht. Es hat sich als hilfreich erwiesen, ein paar Tage um den Termin herum vom Unterricht oder Arbeitsplatz fernzubleiben. Hier gibt es kreative Möglichkeiten, warum man mal nicht kommen kann.

Kirchenasyl: Des Weiteren sind einige gefährdete Personen in ein Kirchenasyl genommen worden. Dies ist eine begrenzte Ressource, und die Kirchen sind sehr zurückhaltend geworden. Sprechen sie dennoch Kirchengemeinden an, die sie kennen, fragen sie rum. Im Einzelfall kann dies die einzige Lösung sein. Auf der Seite www.kirchenasyl.de finden Sie alle notwendigen Informationen.

Asylfolgeantrag: Sie können diese gefährdeten Personen zum Anwalt/zur Anwältin begleiten und prüfen lassen, ob es Gründe für einen Asylfolgeantrag gibt. Dies sollte unbedingt rechtzeitig vor dem nächsten Abschiebeflug geschehen. Am Abschiebetag selbst ist das oft zu spät.

Gründe für einen Folgeantrag sind Tatsachen, die bei der ersten Asylanhörung nicht zur Sprache gekommen sind oder sich inzwischen geändert haben: Krankheit, Familienstand (bei den letzten Abschiebungen waren drei werdende Väter betroffen!), Wechsel der Religionszugehörigkeit, etc.

Rechtzeitig handeln! Die meisten Asylrechtsanwält*innen sind gerade mit Fällen so überlastet, dass sie nicht von sich aus ihre Mandantenkarteien durchsehen, um mögliche Abschiebekandidaten zu identifizieren. Also brauchen die potentiell Betroffenen (und die Anwält*innen) hier Unterstützung.

In mehreren Fällen konnte eine Abschiebung gestoppt werden, soweit die Afghanen anwaltlich gut vertreten waren und die Anwält*innen die entsprechenden Anträge noch rechtzeitig stellen konnten. Also jetzt vergewissern, nicht erst, wenn die Nachricht von der Verhaftung kommt.

Was können wir tun? Wir können weitere rechtliche Möglichkeiten prüfen lassen.

Bleiberechtsregelung für Jugendliche nach § 25a AufenthG: Alle Flüchtlinge, die bereits 4 Jahre in der Bundesrepublik leben und entweder 4 Jahre in die Schule gegangen sind oder bereits einen Schulabschluss erworben haben, können zwischen 14 und 21 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Heranwachsende beantragen. Minderjährige können darüber möglicherweise auch ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt verschaffen. Für die Aufenthaltserlaubnis muss ein Pass vorgelegt werden, deshalb sollte vorher sicherheitshalber eine anwaltliche Beratung erfolgen.

Bleiberechtsregelung für Erwachsene nach § 25b AufenthG: Alle Flüchtlinge, die bereits 8 Jahre (alleinstehende Pers.) oder 6 Jahre (Pers. mit minderjähr. Kind) in Deutschland leben und gut integriert sind, können eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Sie müssen dazu einen Pass vorlegen, ihren Lebensunterhalt selbst beschreiten können und über Deutschkenntnisse (A2) verfügen. Auch hier empfiehlt es sich, anwaltliche Beratung hinzuzuziehen.

Ausbildungsduldung: Alle Flüchtlinge, die ein negatives Asylverfahren durchlaufen haben, sich aber bereits in einer beruflichen Ausbildung befinden, haben Anspruch auf eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 4 Satz 2 AufenthG und können in dieser Zeit nicht abgeschoben werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Härtefallkommission: Afghanen, die sich seit mehr als fünf Jahren in Deutschland befinden, arbeiten oder eine Ausbildung machen und gut integriert sind, können der Härtefallkommission vorgeschlagen werden. Hierfür können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen. Allerdings ist hier Vorsicht geboten: auch wenn ein Fall in die Härtefallkommission eingebracht wurde, ist das kein verlässlicher Schutz gegen Abschiebung. Hier muss im Einzelfall nachgefragt werden.

Asylantrag abgelehnt, weil letztes Jahr die Klagefrist versäumt wurde? Das BAMF hat ablehnenden Asylbescheiden teilweise falsche Rechtsbehelfsbelehrungen beigefügt. Die Widerspruchsfrist ist damit auf ein Jahr verlängert. Das hat der [Verwaltungsgerichtshof \(VGH\) Baden-Württemberg](#) mit folgendem Urteil (Urt. v. 18.04.2017, Az. Az. 9 S 333/17) entschieden.

In den falschen Rechtsbehelfsbelehrungen, die jedem Bescheid hinten beigefügt sind, heißt es u.a., dass die Klage "*in deutscher Sprache abgefasst sein*" müsse. Diese Formulierung sei geeignet, beim Betroffenen einen falschen Eindruck von den Erfordernissen an eine Klageeinreichung zu erwecken. Er könne annehmen, er müsse die Klage schriftlich einreichen und selbst für die Schriftform sorgen, so der VGH. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit erneut einen Antrag beim VG auf Wiedereinsetzen des Verfahrens mit der Begründung des Urteils des VGH Baden- Württemberg zu stellen. So kann es möglicherweise gelingen, doch wieder ins Klageverfahren zu kommen.

Was können wir tun? Wir können uns politisch engagieren.

Die Abschiebungen nach Afghanistan sind eine politische Entscheidung. Die Behauptung, es gebe sichere Gebiete, in die abgeschoben werden kann, ist zwar auch unter Politiker*innen umstritten, wird aber vom Bundesinnenminister und einem Teil seiner Länderkolleg*innen vertreten. Mit den Abschiebungen soll außerdem ein starkes Signal nach Afghanistan gesendet werden: „Ihr braucht nicht mehr hierher zu fliehen, Ihr bekommt hier keinen Schutz, Ihr werdet sowieso nur wieder abgeschoben!“ Deshalb ist die große mediale Öffentlichkeit erwünscht, sie bietet aber auch Chancen, die reale Situation in Afghanistan darzustellen.

Politischen Druck ausüben: Wenn Sie gegen diese Politik vorgehen möchten, üben Sie politischen Druck aus! Kontaktieren Sie örtliche Abgeordnet*innen und machen Sie auf die nächsten Wahlen, mögliche Parteiaustritte, die Niederlegung von Parteiämtern oder Drohung damit aufmerksam. Organisieren Sie Proteste und Demonstrationen!

Was können wir tun? Wir können präventiv handeln.

Vorbereitung auf die Anhörung: Um Ablehnungen im Asylverfahren möglichst zu verhindern, sollte frühzeitig eine qualifizierte Asylverfahrensberatung, insbesondere eine ausführliche Vorbereitung auf die Anhörung erfolgen. Wir gehen davon aus, dass die meisten ihre Ladung zur Anhörung zeitnah erhalten werden, da das Bundesamt die ganzen noch laufenden Verfahren alle demnächst abarbeiten möchte. Da die Betroffenen wissen, dass sie eine Ladung zur Anhörung demnächst erhalten werden und dass die Ladungen oft sehr kurzfristig ankommen (manchmal nur mit ein oder zwei Tagen Abstand), sollte zeitnah über eine anwaltliche Beratung und/oder Vertretung nachgedacht werden. Wer eine kostenlose Anhörungsvorbereitung wünscht, kann sich z.B. an die Amnesty Asylberatung oder an die refugee law clinics wenden. In München bieten arrivalaid.org und der Infobus des Münchner Flüchtlingsrats ebenfalls eine Vorbereitung und auch Begleitung an. Schriftliche Informationen zur Anhörung (in mehreren Sprachen) finden Sie u.a. auf den Webseiten von asyl.net und der refugee law clinic München.

Wir empfehlen allen eindringlich, sich auf die Anhörung gut vorzubereiten und sich über die Rechte in der Anhörung zu informieren.

Was können wir tun? Wir können uns vernetzen.

Damit möglichst alle aus dem gefährdeten Personenkreis informiert sind, müssen Sie sich mit anderen Initiativen und Organisationen in ihrer Region vernetzen. Es gilt herauszufinden, inwieweit Afghanen selbst über Whats App oder andere Medien vernetzt sind. Nehmen Sie Kontakt mit uns vom Bayerischen Flüchtlingsrat auf, so dass wir Sie warnen können, wenn wir vom nächsten Abschiebetermin erfahren. Informieren Sie den Bayerischen Flüchtlingsrat über von Ihnen genutzte Netzwerke (E-Mail, Facebook, Whats App, etc.), so dass wir Sie im Zweifel schnell erreichen können. Nur dann kann es gelingen, gefährdete afghanische Flüchtlinge auch rechtzeitig zu informieren und zu unterstützen.

Es gibt keine Generallösung. Eine verhinderte Abschiebung bedeutet auch noch keinen Schutz. Aber in der Kombination der hier vorgeschlagenen Maßnahmen kann vielen der betroffenen Personen geholfen werden. Deshalb lassen Sie es uns gemeinsam versuchen!

Kontakt

Büro München | Bayerischer Flüchtlingsrat | Augsburger Str. 13 | 80337 München | Tel: 089 - 76 22 34 | Fax: 089 - 76 22 36 | kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Büro Nordbayern | Bayerischer Flüchtlingsrat | Gugelstr. 83 | 90459 Nürnberg | Tel: 0911 - 99 44 59 46 | Fax: 0911 - 99 44 59 48